



**Landgericht  
Leipzig**

**Abdruck**

10 O 5689/04

Verkündet am: 14.4.2005

Troche, JSin  
Urk.beamt.d.Geschäftsst.

## **IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verfahren

**Nutzwerk GmbH,**

vertr. durch die Geschäftsführer Ramona Wonneberger und Rene  
Holzer, Kohlgartenstr. 13, 04315 Leipzig

- **Klägerin** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Plesch & Plesch,  
Freiimfelder Str. 4, 06112  
Halle

gegen

1) **Förderverein für eine freie informationelle Infrastruktur  
e.V.,**

vertr. durch den Vorstand, d.v.d.d. Vorsitzenden Hartmut  
Pilch, Blütenburgstr. 17, 80636 München

- **Beklagte** -

2) **Hartmut Pilch,**

Blütenburgstr. 17, 80636 München

- **Beklagter** -

Prozessbevollmächtigte: zu 1,2 : Rechtsanwalt Dr. Hanno Fierdag,  
Fasanenstr. 73, 10719 Berlin

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Leipzig - 10. Zivilkammer - durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schröpfer, Richterin am Landgericht Niermann und Richterin am Landgericht König aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3.3.2005 folgendes

## URTEIL

1. Den Beklagten wird aufgegeben es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten:

- "Netzwerk: Zock & Nepp mit Softwarepatenten"
- "in Kombination mit Zock & Nepp schneller zu Geld kommen kann"

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 wird Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu 2 Jahren angedroht.

3. Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerin zu 80 % und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 20 % zu tragen.

4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 5.000,00 EUR, für die Beklagten gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin ist eine auf dem Gebiet der Internet-technologie tätige Firma mit Sitz in Leipzig. Der Beklagte zu 1) ist ein in München eingetragener gemeinnütziger Verein, welcher u.a. die Internetseite <http://swpat.ffii.org/patente/wirkungen/nutzwerk/index.de.html> betreibt.

Der Beklagte zu 2) ist der für die vorgenannten Internetseite verantwortliche Redakteur. Auf o.g. Internetseite hat die Beklagte sich öffentlich im Internet auch bezüglich der Klägerin geäußert. Unter der Überschrift "Nutzwerk: Zock & Nepp mit Softwarepatenten" heißt es dort: "Die Leipziger Nutzwerk GmbH, eine Firma mit 15 Angestellten, erhielt Patente und Innovationspreise für triviale Regeln zum Filtern von Webinhalten und ging damit auf Beutejagd. Nachdem sie an einer Nichtigkeitklage beim Bundespatentgericht scheiterte, versuchte die Firma ihren Gegner mit anderen Rechtsmitteln zu bedrängen." (siehe Anlage B3, S. 7, Bl. 56).

Klickt man auf die Überschrift, gelangt man auf eine Seite mit weiteren Äußerungen über die Klägerin. Zur selben Seite gelangt man auch, wenn man über die Internetsuchmaschine "google" das Stichwort "Nutzwerk" eingibt. Neben den bereits zitierten Aussagen sind auf dieser weiteren Seite die folgenden weiteren Aussagen zu lesen: "

" Nutzwerk wirbt mit seinen Patenten, preist diese als Beweis besonderer Innovationskraft an, meint, ein "Technologieunternehmen" wie Nutzwerk könne ohne Patent nicht florieren. Richtig ist vermutlich, dass man mit ein breiten Trivialpatenten in Kombination mit

Zock & Nepp schneller zu Geld kommen kann, wenn man nur zweit- oder drittklassige "technologische" Kompetenz zu bieten hat."  
(siehe K3, Bl. 12)

Auch diese von der Klägerin beanstandete Seite enthält verschiedene Hyperlinks zu weiterführenden Berichten, u.a. über die Patente der Klägerin, die Verleihung des Innovationspreises der Stadt Leipzig an die Klägerin und einen Rechtsstreit zwischen der Klägerin und einem Konkurrenten. Bei letztgenanntem Bericht handelt es sich um einen Artikel, der in dem IT-Online-Magazin "www.heise.de" erschienen ist. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin hatte erfolglos den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Firma Cobion AG wegen Unterlassung einer Patentverletzung beantragt. Danach erhob die Firma Cobion eine Nichtigkeitsklage beim Bundespatentgericht gegen die Klägerin. Die Klägerin unterlag und rief den Bundesgerichtshof an. Einen von der Firma Cobion unterbreiteten Einigungsvorschlag, u.a. die Nichtigkeitsklage gegen eine Geldzahlung zurückzunehmen, sah die Klägerin als Versuch von Erpressung und Nötigung und erstattete Strafanzeige gegen den Geschäftsführer. Das Verfahren wurde nach § 153 a StPO eingestellt.

Die Klägerin trägt vor, aus den gewählten Formulierungen ergebe sich eindeutig das vorrangige Ziel der Beklagten, die Klägerin zu diskriminieren. Die Wertungen würden jeglichen sachlichen Hintergrundes entbehren. Damit sei die Grenze zur Schmähkritik überschritten.

Die Klägerin besitze keine "Softwarepatente". Somit handele es sich um eine falsche Unterstellung. Mit der Formulierung "Zock & Nepp" würde der Klägerin unterstellt, mit an Betrug erinnernden illegalen Methoden den Versuch zu unternehmen, Geld zu verdienen. Auch die Formulierung "Beutejagd" sei

nicht gerechtfertigt, da die Klägerin bisher noch keinen Versuch unternommen habe, mit der Verwertung ihrer Patente Geld zu verdienen. Noch nie habe sie Patentlizenzgebühren gefordert oder vereinnahmt. Auch die Behauptung, die Klägerin habe ihren Gegner mit Rechtsmitteln bedrängt, sei falsch.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagten haben es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Aussage kundzutun und/oder zu verbreiten:

"Netzwerk: Zock & Nepp mit Softwarepatenten"

"Die Leipziger Netzwerk GmbH, eine Firma mit 15 Angestellten, erhielt Patente und Innovationspreise für triviale Regeln zum Filtern von Webinhalten und ging damit auf Beutejagd. Nachdem sie an einer Nichtigkeitsklage beim Bundespatentgericht scheiterte, versuchte die Firma ihren Gegner mit anderen Rechtsmitteln zu bedrängen."

"Netzwerk wirbt mit seinen Patenten, preist diese als Beweis besonderer Innovationskraft an, meint, ein "Technologieunternehmen" wie Netzwerk könne ohne Patent nicht florieren. Richtig ist vermutlich, dass man mit ein breiten Trivialpatenten in Kombination mit Zock & Nepp schneller zu Geld kommen kann, wenn man nur zweit- oder drittklassige "technologische" Kompetenz zu bieten hat."

Die Beklagten beantragen

Klageabweisung.

Die Beklagten haben vorgetragen, da sie sich mit der Problematik der Softwarepatente und dem Fall Nutzwirk sachlich auseinandersetzen würden, liege keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerin vor. Eine Auslegung der Äußerungen der Beklagten ergebe, dass diese zuträfen bzw. von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt seien. Für die Formulierung "Zock & Nepp" gebe es hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte. Die Klägerin habe von der Firma Cobion etwas gefordert, was ihr nicht zugestanden habe, nämlich die Unterlassung der Patentverletzung. Das gesamte Vorgehen der Klägerin von der Anmeldung ihres Patents über den Rechtsstreit mit dem Konkurrenten bis hin zur Nichtigerklärung durch das Gericht stelle sich letztendlich als Glücksspiel dar. Die Patente der Klägerin wiesen eine geringe Erfindungshöhe auf, was sich insbesondere aus den weiterführenden Berichten ergebe, auf die die beanstandete Seite verweist. Auch die Beurteilung des Verhaltens der Klägerin als Beutezug besitze genügend sachliche Anhaltspunkte. Zielstellung einer Unterlassungsklage oder -verfügung sei es, Lizenzgebühren zu vereinnahmen oder den Gegner vom Markt zu drängen und die eigenen wirtschaftlichen Vorteile zu erhöhen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das wechselseitige Vorbringen der Parteien in den Schriftsätzen nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB begründet, soweit sie sich auf die Überschrift und die Formulierung "in Kombination mit Zock & Nepp schneller zu Geld kommen kann" bezieht. Weitergehende Unterlassungsansprüche bestehen nicht.

### I.

In dem hier verwendeten Zusammenhang ist die Formulierung "Zock & Nepp" geeignet, das Ansehen der Klägerin in der Öffentlichkeit herabzusetzen und ihre wirtschaftliche Ehre zu beeinträchtigen.

Die Äußerung hat überwiegend Wertungscharakter, denn der tatsächliche Gehalt der Äußerung ist so substanzarm, dass er gegenüber dem wertenden Inhalt in den Hintergrund tritt. Es wird der Vorwurf überhöhter Preisforderungen und unlauteren Verhaltens zum Zwecke der Bereicherung erhoben, ohne dass sich aus dem Satz oder dem Zusammenhang erschließt, was damit gemeint ist. Der Tatsachenkern erschöpft sich in der Mitteilung, dass die Klägerin in der Softwarebranche tätig ist und Patente inne hat.

Vorliegend handelt es sich um eine Schmähkritik, da keine sachlichen Anhaltspunkte ersichtlich sind, die diese ehrverletzende Äußerung rechtfertigen würden.

Die Beklagten setzen sich zwar sachlich mit dem Problem der sogenannten Softwarepatente auseinander. Die Verwendung des Begriffs Softwarepatent ist entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht zu beanstanden. Die Beklagten haben diesen Begriff lediglich in der Überschrift verwendet und

zwar ersichtlich in der allgemeinen Bedeutung im Sinne eines Patents, dass die Softwarebranche betrifft. Die Beklagten haben keine irreführenden Aussagen bezüglich der Patente, die die Klägerin inne hat, gemacht. Die auf der Seite vorhandenen Links führen zu detaillierten und zutreffenden Informationen über die Patente.

Die beanstandete Formulierung bezieht sich offensichtlich aber nicht auf die Tatsache, dass die Klägerin die genannten Patente inne hat. Vielmehr folgt aus der Formulierung "in Kombination mit Zock & Nepp", dass ein weiteres Verhalten hinzugetreten ist, welches pauschal als unseriös bewertet wird. Damit wird die Grenze zur unzulässigen Schmähkritik überschritten, da es an einem Sachbezug im Rahmen einer Auseinandersetzung fehlt (vgl. hierzu BGH NJW 2002, 1192, 1193). Entgegen der Auffassung der Beklagten versteht der Leser die Formulierung "in Kombination mit Zock & Nepp" nämlich nicht als Wertung des Verhaltens der Klägerin im Rechtsstreit mit der Firma Cobion, sondern vielmehr als Wertung des Verhaltens der Klägerin gegenüber ihren Kunden. In dem beanstandeten Satz heißt es weiter: "wenn man nur zweit- oder drittklassige "technologische" Kompetenz zu bieten hat." Die Formulierung erweckt daher den Eindruck, die Klägerin habe auf dem Markt nichts besonderes anzubieten, kompensiere dies aber praktisch mit - ebenfalls nicht sehr anspruchsvollen - Patenten und einer an betrügerisches Verhalten erinnernden Übervorteilung der Kunden. Die Tatsache, dass hierfür keine tatsächlichen Anhaltspunkte mitgeteilt werden, unterscheidet den Fall von dem Sachverhalt, der dem Urteil des OLG Brandenburg vom 08.12.1997 zugrunde lag ("Übel abgezockt", OLGR Brandenburg 1998, 83, 84; vgl. auch BGH, NJW-RR 1995, 301 - 304).

Der Unterlassungsanspruch richtet sich auch gegen den Beklagten zu 2) als zuständigen Redakteur der Internetseite.

II.

1.

Der nach der Überschrift folgende Satz ist nicht zu beanstanden, denn er enthält wahre Tatsachenbehauptungen und zulässige Meinungsäußerungen.

Die Klägerin wendet sich vor allem gegen den Begriff Beutejagd. Bei diesem Begriff überwiegen die wertenden Elemente. Der Satz steht im einleitenden Teil der Seite über dem Teil mit den weiterführenden Links. Es handelt sich praktisch um eine Zusammenfassung des Sachverhalts, über den im folgenden Teil der Seite weiterführende Informationen angeboten werden. Die Formulierung Beutejagd lässt sich nach dem gesamten Zusammenhang der Seite auf den Versuch der Klägerin beziehen, Konkurrenten die Verletzung ihrer Patente durch Unterlassungsklagen bzw. -verfügungen zu untersagen. Ob die Klägerin tatsächlich bereits Patentlizenzgebühren gefordert oder vereinnahmt hat, ist nicht entscheidend. Im Allgemeinen geht jedenfalls die Abwehr von Patentverletzungen oft einher mit der Gestattung der Benutzung gegen eine Lizenzgebühr. Die Klägerin selbst verweist in ihrer Internetpräsentation auf der Seite [www.nutzwerk.de/company/patent\\_allgemein.html](http://www.nutzwerk.de/company/patent_allgemein.html) darauf, dass Lizenzvereinbarungen gleichrangig zur Verwertungskette wie die Vermarktung eigener Produkte gehören. Die Formulierung der Beklagten erfolgte im Rahmen einer sachlichen Auseinandersetzung. Den Beklagten kann nicht untersagt werden, aus dem Verhalten der Klägerin den Schluss zu ziehen, dass sie ihre Patente nutzt, um wirtschaftliche Vorteile für sich zu erzielen, und dies mit pointierten Formulierungen zum Ausdruck bringen.

Auch bei der Formulierung "trivial" handelt es sich um eine Wertung. Die Beklagten bringen zum Ausdruck, dass ihrer Meinung nach, die Regeln zum Filtern von Webinhalten nur eine geringe Erfindungshöhe aufweisen. Auch diese Meinungsäußerung ist vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung geschützt (Art 5 I GG).

2.

Der erste Teil des folgenden Satzes "nachdem sie an einer Nichtigkeitsklage beim Bundespatentgericht scheiterte" enthält eine wahre Aussage. Die Klägerin bestreitet nicht, dass sie vor dem Bundespatentgericht unterlegen ist.

Der zweite Satzteil enthält tatsächliche und bewertende Elemente. Tatsächlich hat die Klägerin Strafanzeige gegen den Geschäftsführer des Konkurrenten erstattet. Damit liegt ein hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkt vor, der die Bewertung dieses Sachverhalts als ein "Bedrängen mit anderen Rechtsmitteln" noch als zulässige Meinungsäußerung erscheinen lässt.

3.

Gegen den folgenden Satz (3. Absatz, 1. Satz) hat die Klägerin in ihrer Begründung nichts vorgebracht. Dass die Klägerin durch diesen Satz in ihren Rechten verletzt wird, ist auch nicht ersichtlich.

4.

Der letzte Satz enthält außer der unter Punkt 1 behandelten Formulierung noch eine zulässige, von der Meinungsfreiheit geschützte Bewertung der Klägerin (zweit- oder drittklassige technologische Kompetenz). Um eine Wertung handelt es sich in Anbetracht dessen, dass in dem Artikel in Form der Hyperlinks Hinweise auf weiterführende Darstellungen, darunter auch die Internetpräsentation der Klägerin selbst, enthalten sind. Ob die Bewertung der Beklagten zutreffend ist, spielt bei der Frage der Zulässigkeit einer Meinungsäußerung keine Rolle.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Unter Beachtung des Obsiegens und Unterliegens waren die Kosten im Verhältnis 80 % zu 20 % zu quoteln.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

#### **Beschluss:**

Der Gebührenstreitwert wird festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Dr. Schröpfer  
VRi'inLG

Niermann  
Ri'inLG

König  
Ri'inLG